

Jugendordnung

Einsatzabteilung

Gemeinde Schipkau



vom 22.06.2023
geändert am 09.02.2026

Inhalt

§ 1	Aufgaben der Jugendordnung	3
§ 2	Teilnahme am Übungsdienst der Einsatzabteilung	3
§ 3	Soziale Sicherung	3
§ 4	Übernahme in den aktiven Dienst	3
§ 5	Feuerwehrtechnische Ausbildung	4
§ 6	Einsätze	4
§ 7	Nachtruhe	4
§ 8	Freistellungen	4
§ 9	Verschwiegenheitspflicht	5
§ 10	Schlussbestimmung	5

§ 1 Aufgaben der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung dient der Ortswehrführung als Handlungsgrundlage um Jugendliche von der Jugendfeuerwehr in den Einsatzdienst zu übernehmen.
- (2) Die Jugendordnung regelt den Einsatzdienst vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Folgendes wird in den weiteren Paragrafen geregelt: Übernahme in den Übungsdienst, Einsätze, Nachtruhe und Freistellungen.

§ 2 Teilnahme am Übungsdienst der Einsatzabteilung

- (1) Am Übungsdienst der Einsatzabteilung darf das Mitglied der Jugendfeuerwehr ein halbes Jahr vor vollendung des 16. Lebensjahres teilnehmen.
- (2) Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart prüft die Eignung und meldet es dem Ortswehrführer. Dieser entscheidet über die Teilnahme am Übungsdienst in der Einsatzabteilung.
- (3) Die Übernahme in die Einsatzabteilung ist durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Diese Erklärung ist der Anlage dieser Jugendordnung zu entnehmen.

§ 3 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Einsatzabteilung bei der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) Brandenburg versichert (entsprechend § 27 Abs. 5 BbgBKG). Dies gilt auch für den direkten Hin- und Rückweg zum oder vom Dienst.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten und mindestens einmal jährlich sind diese zu erläutern.

§ 4 Übernahme in den aktiven Dienst

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Schipkau erfüllen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- (2) In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können weiterhin in der Jugendfeuerwehr mitwirken, zählen dann aber als Helfer.

§ 5 Feuerwehrtechnische Ausbildung

- (1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können zur Truppmannausbildung (Teil 1) zugelassen werden, wenn sie bis zum Stichtag (30. September) des jeweiligen Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) In begründeten Sonderfällen kann eine Einzelentscheidung über die Lehrgangszulassung getroffen werden, gegebenenfalls mit einem ärztlichen Attest.
- (3) Die Teilnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Einsätze

- (1) Jugendfeuerwehrmitglieder dürfen an keinen Einsätzen teilnehmen.
- (2) Bei Ausbildungen, die nicht am Standort stattfinden ist im Alarmfall das Jugendfeuerwehrmitglied und eine Betreuungsperson zum Gerätehaus zurück zu bringen.
- (3) An Einsätzen darf erst nach erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung und mit Vollendung des 16. Lebensjahres teilgenommen werden.

§ 7 Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr dürfen keine Mitglieder der Einsatzabteilung unter 18 Jahren an Einsätzen und Übungsdiensten teilnehmen.
- (2) Die Nachtruhe ist auch einzuhalten, wenn der Erziehungsberechtigte anwesend ist.

§ 8 Freistellungen

- (1) Schul- und Berufsausbildung geht vor dem Einsatz- und Übungsdienst. Während der Unterrichts- und Arbeitszeit darf nicht an Einsätzen und Übungsdiensten oder Präventionsmaßnahmen teilgenommen werden.
- (2) Der Träger des Brandschutzes stellt dem jugendlichen Kameraden keine Freistellung für die Schule oder Arbeitgeber aus.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

§ 27 Absatz 6 des Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz sind anzuwenden (Verschwiegenheit, keine Bild- und Tonaufnahmen).

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Alle Funktionen wurden zum besseren Verständnis in maskuliner Form gewählt, gelten aber auch feminin und divers.
- (2) Änderungen dieser Jugendordnung haben immer in Schriftform zu erfolgen.

Schipkau / OT Klettwitz, 09.02.2026



Gemeindewehrführer



Gemeindejugendfeuerwehrwart



Bürgermeister
Gemeinde Schipkau